

PARKPLATZORDNUNG

- 1 Das Parken ist nur den berechtigten Parkplatznutzern gestattet. Eine Weitervermietung o.ä. ist ausgeschlossen.
- 2 Bei Kündigung des Pachtvertrages entfällt das Nutzungsrecht des Parkplatzes, ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Übertragung des Parkplatzes auf einen etwaigen Nachpächter ist unzulässig.
- 3 Der Parkplatz und die Anfahrtswege sind öffentlicher Verkehrsraum und nur in Schrittgeschwindigkeit (**ca. 5 km/h**) zu befahren.
- 4 Für Beschädigungen an Fahrzeugen übernimmt der Verein keine Haftung.
- 5 Schäden an Einrichtungen oder Fahrzeugen die durch den Nutzer verursacht werden, sind umgehend dem Vorstand und Geschädigten mitzuteilen.
- 6 Die Tore sind nach jeder Ein- oder Ausfahrt unverzüglich zu schließen.
- 7 Fahrverbot (Ausnahme Notfälle) besteht

Montags bis Freitags	zwischen 22 und 5 Uhr
Wochenende und Feiertag	zwischen 22 und 6 Uhr
sowie	zwischen 13 und 15 Uhr.
- 8 Die Parkfläche ist ständig sauber zu halten, Ablagerungen gleich welcher Art und Dauer sind nicht zulässig. Für die Sauberkeit ist der Nutzer verantwortlich.
- 9 Gartenanlieger dürfen nicht mehr als unbedingt nötig belästigt werden.
- 10 Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- 11 Das dauerhafte Auf-und Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- 12 Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

Wer gegen diese Parkplatzordnung verstößt, muss mit dem Entzug der Parkfläche rechnen.

Der Vorstand